

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der ambulanten Hilfen

Vom 10. Dezember 2008 – Az.: 34-5033-1.4 –

1. Die Richtlinien des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen vom 7. Juni 2004 (GABl. S. 584) treten am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

2. Die Richtlinien werden hiermit in der im GABl. 2004 S. 584 veröffentlichten Fassung neu erlassen.

3. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

GABl. S. 23

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst über die Umwandlung
des Staatlichen Museums für Naturkunde
Karlsruhe, der Staatlichen Kunsthalle
Karlsruhe und des Hauses der Geschichte
Baden-Württemberg in Landesbetriebe
nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO)**

Vom 16. Dezember 2008 – Az.: 52-7961.09/71 –

Das Staatliche Museum für Naturkunde Karlsruhe und die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe jeweils mit Sitz in Karlsruhe sowie das Haus der Geschichte Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart werden ab 1. Januar 2009 als Landesbetriebe gemäß § 26 LHO im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst geführt.

Das Staatliche Museum für Naturkunde Karlsruhe gehört mit den dort angesiedelten Sammlungen, seinen Ausstellungen und seinen auch international bedeutenden Forschungsarbeiten zu den führenden deutschen Naturkundemuseen.

Die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe ist eines der ältesten Kunstmuseen in Deutschland. Die Sammlung umfasst Kunst aus acht Jahrhunderten, in erster Linie Werke deutscher, französischer und niederländischer Meister.

Das Haus der Geschichte Baden-Württemberg weckt und fördert das Interesse am Land und seiner Geschichte. Es stellt vorwiegend für junge Menschen die besondere Vielfalt des Landes Baden-Württemberg dar und macht den Wert einer demokratischen Staatsform bewusst.

Zweck der Landesbetriebe ist insbesondere das Sammeln, Erhalten, Erforschen und besucherbezogene Präsentieren von Kunst- und Kulturgütern, beim Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe sind es Naturobjekte.

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der Fach- und Dienstaufsicht bleibt unberührt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist weiterhin für dienstrechtliche Entscheidungen für die in den Landesbetrieben tätigen Beamten zuständig.

Das Nähere zu den Landesbetrieben regelt jeweils ein Betriebs- und Finanzstatut.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

GABl. S. 23

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Verwaltungsvorschrift des
Wissenschaftsministeriums für
die Bestellung von Gastprofessorinnen und
Gastprofessoren an den Hochschulen
des Landes (VwV Gastprofessoren)**

Vom 19. Dezember 2008 – Az.: 13-7342.30/12/2 –

Das Wissenschaftsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Änderungen der Anlagen zur Verwaltungsvorschrift für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an den Hochschulen des Landes:

I.

Der der Verwaltungsvorschrift beigefügte Musterdienstvertrag (Anlage) erhält folgende Fassung:

Anlage
(zu Nr. 5)

**Musterdienstvertrag
Gastprofessur¹⁾**

Zwischen dem
Land Baden-Württemberg

vertreten durch (Name und Anschrift der Hochschule/des Universitätsklinikums)

und Frau/Herrn (Name und Anschrift)

von (bisherige Beschäftigungsstelle)

wird vorbehaltlich²⁾

folgender

geschlossen:

Dienstvertrag

§ 1 Einstellung

(1) Frau/Herr, geboren am, übernimmt mit Wirkung vom eine Gastprofessur/ Stiftungs-Gastprofessur (ggf. für.....) an (z. B. Fakultät) der (Hochschule)

als vollbeschäftigte / r Gastprofessorin/Gastprofessor

als teilzeitbeschäftigte / r Gastprofessorin/Gastprofessor im Umfang von v. H. ³⁾ einer/ eines vollbeschäftigten Professorin /Professors.

Im Zusammenhang mit der Gastprofessur sind auch Aufgaben (in der Regel vor allem Aufgaben in der Krankenversorgung) am Universitätsklinikum..... wahrzunehmen.

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn zugleich ein zeitgleich wirksam werdender Vertrag mit dem Universitätsklinikum vorliegt. Beide Verträge können nur gemeinsam gekündigt werden. Wenn der Vertrag mit dem Universitätsklinikum über die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 des Universitätsklinikum-Gesetzes – UKG vom 24. November 1997 (GBl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung, gleich aus welchem Grund, endet, tritt zum selben Zeitpunkt auch dieser Vertrag außer Kraft.

(2) Die/der Gastprofessorin/Gastprofessor hat zu erklären, ob sie/er für die Dauer der Gastprofessur von ihrer/seiner Verpflichtung aus dem bisherigen Dienst-/Arbeitsverhältnis beurlaubt beziehungsweise freigestellt ist und ob sie/er weitere Bezüge erhält.

§ 2 Beschäftigungsdauer

Das Dienstverhältnis gilt auf bestimmte Zeit ⁴⁾

wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes⁶⁾

nach § 14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

nach ⁵⁾

^{6) 8)} für die Zeit vom bis ⁸⁾

^{6) 8)} für die Zeit ^{7) 8)}

^{6) 8)} für die Zeit ⁹⁾
....., längstens bis zum ⁸⁾

§ 3 Art und Umfang der Aufgaben

(1) Die Gastprofessorin/der Gastprofessor übernimmt nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen (§ 55 Abs. 2 Landeshochschulgesetz) insbesondere folgende Aufgaben:

1. Lehrveranstaltungen¹⁰⁾

.....
2. ¹¹⁾ (Bei Pädagogischen Hochschulen ggf.) Zusätzlich zur Lehrverpflichtung ist die schulpraktische Betreuung von Studierenden im Umfang vonStunden in der Woche während der Vorlesungszeit durchzuführen.

3.

(2) Die Lehrverpflichtung richtet sich im Übrigen nach der

¹⁰⁾ Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –) vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁰⁾ Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Vergütung

(1) Die Gastprofessorin/der Gastprofessor erhält für die Wahrnehmung der Gastprofessur eine Vergütung

a) in Höhe der Dienstbezüge, die ihr /ihm in der Besoldungsgruppe..... nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung zustehen würden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Bei Teilzeit-/Nichtvollbeschäftigung findet § 6 Abs. 1 BBesG entsprechend Anwendung.

b) ¹³⁾ in Höhe von € monatlich (bei Teilzeit-/Nichtvollbeschäftigung ist der anteilige Betrag genannt); bei einer Vertragsdauer von mehr als sechs Monaten wird die periodisch vereinbarte Vergütung entsprechend den linearen besoldungsrechtlichen Änderungen des Grundgehalts eines Beamten der Bes.Gr. angepasst.

Bei der Höhe der Vergütung wurden die Bezüge, die die Gastprofessorin/der Gastprofessor von seiner bisherigen Beschäftigungsstelle weiterbezahlt erhält, berücksichtigt.

c) Eine Vergütung entfällt. Die Gastprofessorin/der Gastprofessor ist mit Bezügen beurlaubt.¹⁴⁾

§ 5 Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Auf das Dienstverhältnis finden folgende Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Landeshochschulgesetz und in diesem Dienstvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist:

§ 2, § 3 i.V. m. § 40 Nr. 2, § 24 und § 37.

15) 16)

17)

2) Für die Nebentätigkeit, die Abordnung und Versetzung sowie für die Arbeitszeit, die Freistellung von der Arbeit, den Urlaub und die Arbeitsbefreiung im Sinne des TV-L sind die jeweils geltenden entsprechenden Bestimmungen für die beamteten Professorinnen/Professoren, welche für den Vertragsgeber gelten, anzuwenden. Auf die Präsenzpflcht finden die für die entsprechenden beamteten Professorinnen/Professoren jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.

(3) Für die Gewährung von Reisekostenvergütung und die Schadenshaftung finden die für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(4) Das Dienstverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an den Hochschulen des Landes (VwV Gastprofessoren) vom 24. August 2005 (GABl. S. 718) in der jeweils geltenden Fassung sowie, falls in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) Für den Krankheitsfall gelten die Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gastprofessorin/der Gastprofessor ist beurlaubte/r Beamtin/Beamter nach deutschem Recht und erhält daher im Krankheitsfall Fortzahlung der Vergütung und Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen wie ein/e Beamtin/Beamter des Landes Baden-Württemberg, längstens jedoch für die Dauer der Gastprofessur.

Die Gastprofessorin/der Gastprofessor ist beurlaubte/r Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer und erhält daher im Krankheitsfall Entgeltfortzahlung nach Maßgabe des § 22 TV-L in der jeweils geltenden Fassung (ggf. in Verbindung mit § 13 Abs. 3 TVÜ-Länder), soweit diese Regelung auf das ruhende Arbeitsverhältnis anzuwenden ist. Die Protokollerklärung zu § 13 TVÜ-Länder findet keine Anwendung. Die für das ruhende Arbeitsverhältnis berechnete Beschäftigungszeit wird hierbei angerechnet.

(6) Nebenabreden sowie Änderungen des Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Fußnoten

Die Fußnoten sind bindende Bearbeitungshinweise und werden nicht in den Dienstvertrag aufgenommen. Für Frauen und Männer werden Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in der zulässigen geschlechtsspezifischen Form eingetragen.

- 1) Der Musterdienstvertrag gilt nicht bei der übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors (Professurvertretung). Er gilt ferner nicht für Gastkurse und Gastvorträge. Eine Gastprofessur kommt nicht in Betracht, wenn die Vergabe eines Lehrauftrags (§ 56 LHG) ausreichend ist.
- 2) Auszufüllen, wenn der Abschluss des Dienstvertrages vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Erlaubnis, ärztliche Untersuchung, Ergebnis einer Prüfung), abhängt.
- 3) Der Umfang der Beschäftigung kann – anders als bei Professoren – vom Umfang der Lehrverpflichtung abweichen (vgl. Fußnote 10).
- 4) Wegen der evtl. erforderlichen Information nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III vgl. Rundschreiben des Finanzministeriums vom 28. Juli 2003, Az.: 1-0301.04/5 und Hinweisblatt des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.
- 5) Auszufüllen, wenn die Befristung auf einen anderen gesetzlichen Tatbestand als nach TzBfG gestützt werden soll.
- 6) Die Befristung aus sachlichen Grund ergibt sich aus der Eigenart der Arbeitsleistung als Gastprofessorin/ Gastprofessor. Ist in den Fällen der Befristung nach § 14 Abs. 1 TzBfG bzw. der Befristung nach Fußnote 5 anzukreuzen und auszufüllen.
- 7) Hier ist ggf. das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ereignis zu bezeichnen.
- 8) Bei Kurzzeit-Gastprofessuren soll der Beschäftigungsbeginn und das -ende nicht auf arbeitsfreie Tage fallen
- 9) Auszufüllen, wenn eine Zweckbefristung zulässigerweise mit einer Zeitbefristung kombiniert werden soll (vgl. z. B. BAG – Urteil vom 27. Juni 2001 – 7 AZR 157/00 –).
- 10) Hier sind nach den für Professoren geltenden Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung die – ggf. einzelnen – Lehrveranstaltungen mit der Anzahl der – ggf. jeweiligen – Semesterwochenstunden anzugeben.
In Ausnahmefällen (insbesondere bei kurzzeitiger Gastprofessur) und wenn die Vergütung von der bisherigen Beschäftigungsstelle oder von Dritten übernommen wird, kann von der Lehrverpflichtungsverordnung –LVVO – abgewichen werden (z. B. Vereinbarung von Veranstaltungsstunden anstelle von Semesterwochenstunden); § 3 Abs. 2 kann ggf. entfallen.
- 11) Falls zutreffend, ankreuzen und ausfüllen. Der Umfang der schulpraktischen Betreuung kann in Fällen der Fußnote 10 Satz 2 auch weniger als nach der Lehrverpflichtungsverordnung betragen; die schulpraktische Betreuung kann ggf. auch ganz entfallen.

- ¹²⁾ Hier sind die weiteren Aufgaben – ggf. auch detailliert – darzustellen.
- ¹³⁾ Die Obergrenze bildet Nr. 3.1 VwV Gastprofessoren unter Beachtung des Beschäftigungsumfangs. Bei Teilzeitbeschäftigung/Nichtvollbeschäftigung ist die anteilige Vergütung (§ 6 Abs. 1 BBesG) einzutragen
- ¹⁴⁾ Gegebenenfalls kann auch ein anderer Grund angegeben werden.
- ¹⁵⁾ Falls die Voraussetzungen für eine arbeitsvertragliche Vereinbarung einer Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vorliegen, ist dieses Kästchen anzukreuzen und der Text der Fußnote 16 einzutragen. Eine Pflichtversicherung bei der VBL darf nur vereinbart werden, wenn unter Anrechnung von VBL-Vorversicherungszeiten (ggf. von übergeleiteten Versicherungszeiten) bis zum Ablauf des Monats, in dem die Gastprofessorin/der Gastprofessor das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, bzw. bei befristeten Dienstverträgen bis zum Ende des befristeten Dienstvertrages die Wartezeit von 60 berücksichtigungsfähigen Kalendermonaten gemäß § 6 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) erfüllt werden kann, die übrigen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllt sind (vgl. § 2 ATV) und eine Ausnahme (vgl. § 2 ATV i.V.m. Anlage 2 zum ATV – z. B. Anwartschaft auf Beamtenversorgung -) nicht vorliegt oder die Gastprofessorin/ der Gastprofessor bereits aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, aus dem sie / er für die Dauer der Gastprofessur ohne Bezüge beurlaubt ist, der Pflichtversicherung unterliegt.
- ¹⁶⁾ Der Text der arbeitsvertraglichen Vereinbarung lautet wie folgt: »§ 25 TV-L findet Anwendung. Die Gastprofessorin/der Gastprofessor wird nach Maßgabe von § 25 TV-L in Verbindung mit dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung und der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Satzung der VBL (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung bei der VBL pflichtversichert.«
- ¹⁷⁾ Anzukreuzen und auszufüllen, wenn die finanzielle Beteiligung des Landes an den Beiträgen der Gastprofessorin/des Gastprofessors zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen) vereinbart werden soll.